



**BCC**

Bureau Central de Clearing

**OPERATIONELLES**

**REGLEMENT**

**DEUTSCHE FASSUNG**

**vom 1. Dezember 2012**

# OPERATIONELLES REGLEMENT

## der Genossenschaft mit beschränkter Haftung

### « Zentrale Clearingstelle »

## 1. WÄHRUNGSBESTIMMUNGEN

### 10. VERWENDUNG DES EURO

Der Euro (die gemeinsame Währung der dem Maastrichter Vertrag über die Europäische Währungs- und Wirtschaftsunion angegliederten Staaten, E.W.W.U.), die Währungseinheit, die am 01.01.1999 in Kraft getreten ist, wird vom BCC und seinen Mitgliedern als Ausgleichs- und Zahlungswährung für die Salden verwendet.

### 11. ANERKENNUNG DER WÄHRUNGEN

#### 110. Spezielle Aufgabe im Namen der UIC

Der Geschäftsführer des BCC erkennt die in den internationalen Finanzbeziehungen zwischen den Unternehmen, die den Status eines aktiven Mitglieds des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) haben, verwendbaren nationalen Währungen an. Darüber informiert der Geschäftsführer sofort das Clearingbüro des BCC. Die Tageskurse des Euro in diesen Währungen werden in die BCC-Kurstabelle aufgenommen.

#### 111. Landeswährung

Die Landeswährung eines Mitglieders ist die Landeswährung des Staates, in dem dieses Mitglied seinen Hauptsitz hat.

#### 112. Anerkannte Währung

Jede Landeswährung, für die sich das Clearingbüro des BCC von der Zentralbank des betreffenden Staates einen offiziellen Kurs des Euro in dieser Währung besorgen kann, kann anerkannt werden.

#### 113. Mitteilung über die Anerkennung

Über die Anerkennung einer Währung veröffentlicht der Geschäftsführer des BCC eine Mitteilung, die folgendes beinhaltet :

- einen alphabetischen Code : gemäß der internationalen ISO-Norm 4217. Wenn diese Währung noch nicht in diese Norm aufgenommen wurde, teilt der Geschäftsführer des BCC einen vorläufigen alphabetischen Code zu;
- eine Ordnungsnummer für den Währungszeitraum, wobei der erste Zeitraum der Anerkennung einer Währung die Nummer « 01 » trägt.

Die Mitteilung über die Anerkennung wird an alle BCC Mitglieder und an die Unternehmen, welche durch den Geschäftsführer des BCC akzeptiert werden, gesandt.

#### 114. Kurstabelle

Die Kurstabelle nimmt die täglichen Werte des Euro in den verschiedenen anerkannten Währungen auf. Sie enthält gleichermaßen den täglichen Wert des EONIA und des EURIBOR-1-Monatssatzes, der für die

Berechnung der Verzugszinsen, sei es zwischen den Teilnehmern an den BCC-Clearinggeschäften oder für die bilateralen Beziehungen zwischen Bahnunternehmen, anzuwenden ist.

Zur Information der Unternehmen, die den Status eines aktiven Mitgliedes der UIC haben, ohne jedoch Mitglied des BCC zu sein, und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des UIC-Merkblattes 311 VE, das die Finanzbeziehungen zwischen den Bahnen regelt, enthält die Kurstabelle des weiteren :

- für jede Währung, das gewogene arithmetische Mittel des vergangenen Monats am 5., 10., 15., 20., 25. und am Ende des Monats;
- das Quartalmittel der EURIBOR-1 -Monatssatzes am Ende jedes Vierteljahres.

Das Clearingbüro des BCC versendet regelmäßig die Kurstabelle an alle BCC Mitglieder und an die Unternehmen, welche vom Geschäftsführer des BCC akzeptiert werden, worüber dieser umgehend das Clearingbüro des BCC informiert.

## **12. KURSÄNDERUNGEN**

### **120. Spezielle Aufgabe des BCC**

Das Clearingbüro des BCC verfolgt die Kursänderungen der anerkannten Währungen für die Finanzbeziehungen zwischen den aktiven Mitgliedern der UIC und nimmt bei Feststellung einer starken Kursänderung, eine Trennung der Währungszeiträume vor.

### **121. Währungszeitraum**

Der Währungszeitraum einer anerkannten Währung ist der mit einer starken Kursänderung dieser Währung beginnende Zeitraum. Er reicht einschließlich vom Tag der starken Kursänderung bis zu dem Tag, an dem das Clearingbüro des BCC eine neue starke Kursänderung registriert; dieser Tag ist nicht eingeschlossen.

### **122. Starke Kursänderung**

Eine Währung weist dann eine starke Kursänderung auf, wenn der Kurs des Euro gegenüber dieser Währung um mehr als 3 % vom Referenzkurs des Euro in dieser Währung abweicht. Jede starke Kursänderung hat die Eröffnung eines neuen Währungszeitraumes zur Folge.

### **123. Referenzkurs**

Der Referenzkurs einer anerkannten Währung ist der am ersten Tag des laufenden Währungszeitraumes gültige Kurs in Euro gegenüber dieser Währung. Der Referenzzeitraum ist jedoch auf maximal ein Jahr begrenzt.

### **124. Mitteilung über die Rechnungstrennung**

Wenn das Clearingbüro des BCC eine starke Kursänderung einer anerkannten Währung feststellt, dann

- ermittelt es den blockierten Euro-Kurs gegenüber dieser Währung für den abgelaufenen Währungszeitraum, der gleich dem gewichteten Euro-Mittelkurs gegenüber der betreffenden Währung in diesem Zeitraum ist;
- eröffnet es einen neuen Währungszeitraum für die betreffende Währung, der die nächstfolgende Ordnungsnummer erhält;
- veröffentlicht es eine Mitteilung über die Trennung der Rechnungen in dieser Währung.

Die Mitteilung über die Rechnungstrennung enthält für den abgelaufenen Währungszeitraum die Ordnungsnummer des Währungszeitraumes, den Code gemäß ISO-Norm 4217 und den blockierten Wert

des Euro gegenüber der betreffenden Währung sowie das Datum des Beginns und des Endes dieses Zeitraumes.

Die Mitteilung beinhaltet gleichfalls für den neuen Währungszeitraum : die neue Ordnungsnummer und den ISO-Code der betreffenden Währung sowie das Datum des Beginns des neuen Zeitraumes.

Die Trennungsmittelung wird durch das Clearingbüro des BCC an alle BCC Mitglieder und an die Unternehmen, welche vom Geschäftsführer des BCC akzeptiert werden, gesandt, worüber dieser umgehend das Clearingbüro des BCC informiert.

## **125. Anzahl der Rechnungstrennungen**

Ein und dieselbe Währung kann in einem Ausgleichszeitraum jedoch höchstens zweimal getrennt werden.

Für die erste Währungstrennung im Laufe eines Währungszeitraumes gelten automatisch die Bestimmungen vom Artikel 124. Bei weiteren Trennungen der betreffenden Währung im Verlauf des gleichen Ausgleichszeitraumes wird die Anwendung dieser Bestimmungen bis zum letzten Tag des Ausgleichszeitraumes verschoben. An diesem letzten Tag des Ausgleichszeitraumes berechnet das Clearingbüro des BCC -zur Ermittlung des blockierten Wertes- das gewogene arithmetische Mittel der ab der ersten Trennung bis einschließlich des letzten Tags des betreffenden Zeitraumes registrierten Euro-Kurse gegenüber dieser Währung.

## **2. AUSGLEICHSVORGÄNGE**

### **20. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

#### **200. Multilateraler Ausgleich**

Der multilaterale Ausgleich besteht darin, die Schulden und Forderungen jedes Mitglieds gegenüber den anderen BCC-Gesellschaften in einem einzigen Konto zusammenzufassen, so daß sich für jedes Mitglied nur ein Saldo ergibt. Wenn die Gesamtschulden die Gesamtforderungen übersteigen, so ergibt sich ein Schuldsaldo, im umgekehrten Fall ein Forderungssaldo.

Das Clearingbüro des BCC gleicht die Schulden und Forderungen aus allen Abrechnungen zwischen den Mitgliedern aus.

Der Ausgleich umfaßt alle bis zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Clearingbüro des BCC angemeldeten Beträge (siehe Ziffer 201). Er ist allgemein und kann zu Zahlungen zwischen Mitgliedern führen, die keine unmittelbaren Beziehungen hatten.

Das Clearingbüro des BCC schließt die Eintragungen über die auszugleichenden Beträge am 15. und am letzten Tag jeden Monats ab.

#### **201. Anmeldung**

Unter Anmeldung versteht man den Vorgang, bei dem ein Mitglied das Clearingbüro des BCC darum bittet, in den multilateralen Ausgleich einen Betrag aufzunehmen, den er einem anderen Mitglied schuldet oder von ihm zu bekommen hat. Dieser Betrag wird in einen hierfür vorgesehenen Anmeldevordruck (siehe Ziffer 220) aufgenommen.

Die Anmeldung der Beträge beim Clearingbüro des BCC kann in allen anerkannten Landeswährungen und Rechnungseinheiten erfolgen, die in der BCC-Kurstabelle angegeben sind. Die Anmeldung erfolgt nach Währungszeiträumen.

Wenn das Clearingbüro des BCC infolge zahlreicher starker Kursänderungen einer Währung zwei die gleiche Ordnungsnummern tragende Währungszeiträume in ein und derselben Ausgleichsoperation

benutzt, müssen die Mitglieder die den früheren Währungszeitraum betreffenden Beträge zu dem ihnen vom Clearingbüro des BCC mitgeteilten blockierten Kurs in Euro umrechnen. Die in Euro umgerechneten Beträge werden im Anmeldevordruck wie in Euro anzumeldende Beträge behandelt.

## **21. ANWENDUNGSBEREICH**

### **210. Anmeldungen ohne vorherige Zustimmung**

Die Beträge aus den UIC-Beiträgen und den Verkehrsabrechnungen (Personen-, Gepäck-, Expreßgut- und Güterverkehr) ohne vorheriges Einverständnis dem Clearingbüro des BCC angemeldet :

- entweder von den Gesellschaftern, die die Bilanz bzw. Rechnungen erstellt haben, und zwar so rechtzeitig, daß ihr Ausgleich zu den in den Abrechnungsvereinbarungen vorgesehenen Fristen stattfinden kann,

- oder durch eine mit der Ermittlung der Salden bestimmter Verkehre beauftragten gemeinsamen Abrechnungsstelle, wenn die an diesem Verkehr beteiligten Gesellschafter damit einverstanden sind und selbst dem BCC angehören; in diesem Fall muß jeder Gesellschafter durch die Abrechnungsstelle über die zu seinem Lasten oder zu seinem Gunsten angemeldeten Beträge verständigt werden,

- oder durch eine Zwischenausgleichsstelle, die nach grundsätzlicher Zustimmung der Beteiligten die Salden der von ihr aufgestellten Abrechnungen oder die Ergebnisse der Ausgleichsübersichten anmeldet, sobald diese Unterlagen fertiggestellt sind. Die Verpflichtung, den Gesellschaftern über jeden von ihr durchgeführten Ausgleich Rechnungsauszüge zu übersenden, bleibt unberührt.

### **211. Anmeldungen, die der vorherigen Zustimmung der betreffenden Gesellschafter bedürfen**

Salden, die weder UIC-Beiträge noch die Verkehrsabrechnungen betreffen (Entschädigungen, Entschädigungsanteile, sonstige Berechtigungen usw.), können erst nach gegenseitiger Zustimmung der betroffenen Gesellschaften angemeldet werden.

### **212. Erforderliche Berichtigungen**

Sind bei der Anmeldung Irrtümer unterlaufen oder Beträge versehentlich nicht angemeldet worden, so hat die erforderliche Richtigstellung in einer späteren Anmeldung zu erfolgen. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften, über die das Clearingbüro des BCC unverzüglich zu verständigen ist, dürfen die im Rechnungswerk des Personen-, Gepäck-, Expreßgut- oder Güterverkehrs und der sonstigen Leistungen vorgenommenen Berichtigungen (Rechenfehler, Abrechnungsberichtigungen usw.) im allgemeinen nicht besonders angemeldet werden; sondern müssen vielmehr in die entsprechenden Verkehrsabrechnungen oder in die Ausgleichsverzeichnisse hierzu aufgenommen werden.

## **22. ANMELDUNG DER AUSZUGLEICHENDEN BETRÄGE**

### **220. Anmeldungsvordrucke**

Für jede Währung und jeden Währungszeitraum ist nur ein Anmeldevordruck zu benutzen. Jedoch können auf Wunsch der beteiligten Mitglieder getrennte Anmeldungen für die verschiedenen Abrechnungen (Verkehr und sonstige Rechnungen) erstellt werden. Die Anmeldungsvordrucke enthalten die Aufteilungen der für ein Mitglied auszugleichenden Beträge, die sich auf ein und denselben Ausgleichszeitraum beziehen, mit genauer Angabe der Art der Verkehre oder der Rechnungen, aus denen diese Summen stammen.

## **221. Auszugleichende Beträge**

Die Beträge, die in Währungen angemeldet werden, deren Wert je Einheit geringer als 0,10 EUR ist, müssen auf die nächst höhere oder nächst niedrigere Einheit gerundet werden, je nachdem ob der Bruchteil 0,5 erreicht oder nicht.

Der in einem Anmeldevordruck aufgeführte Gesamtbetrag darf nicht geringer sein als 10 EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der Anmeldungswährung. Anmeldungen über einen geringeren Betrag als 10 EUR werden vom Clearingbüro des BCC an die Mitglieder zurückgesandt, welche die betreffenden Beträge in eine spätere Anmeldung aufnehmen müssen.

## **222. Übermittlung der Daten**

Die Anmeldevordrucke müssen als Datei elektronisch, entsprechend den Richtlinien der vertraulichen Internetanweisung, oder ausnahmsweise per Telefax oder auf einem anderen schnellen Weg so rechtzeitig an den Geschäftssitz des Clearingbüros des BCC abgesandt werden, daß sie spätestens um 8:30 Uhr an den Tagen dort eintreffen, die in dem vom Geschäftsführer des BCC den Mitgliedern am Anfang jedes Jahres übermittelten Terminkalender angegeben sind.

Jedes Mitglied hat die den Anmeldungen zugrundeliegenden Dokumente jeder betroffenen Gesellschaft getrennt von der anderen Korrespondenz zu übersenden.

## **23. AUSGLEICHsverfahren**

### **230. Geltende Kurse**

Die für das Ausgleichsverfahren vom Clearingbüro des BCC zu verwendeten Kurse sind prinzipiell die am Tage des Abschlusses der Eintragungen geltenden Kurse.

Wenn der am Abschlußtag geltende Kurs einer Landeswährung um mehr als 2,5 % vom gewogenen arithmetischen Mittel der Kurse während der vorausgegangenen Monatshälfte abweicht, wird der diesem Mittel entsprechende Kurs für die Umrechnungen benutzt.

Im Falle mehrerer Trennungen einer bestimmten Währung im Verlauf des gleichen Ausgleichszeitraums wird der nach den Bestimmungen der Ziffer 125 berechnete blockierte Kurs für diesen Ausgleich verwendet.

Die Tabelle der geltenden Kurse wird an alle BCC Mitglieder versandt.

### **231. Ermittlung der Salden in Euro**

Das Clearingbüro des BCC ermittelt zunächst die Verbindlichkeiten- oder Forderungssalden jedes Mitglieds in jeder Währung. Anschließend rechnet es diese Salden zu den in Ziffer 230 definierten Kursen in Euro um.

Nach Umrechnung aller Beträge in Euro verrechnet das Clearingbüro des BCC die angemeldeten Beträge und ermittelt den Verbindlichkeiten- oder Forderungssaldo jedes Mitglieds in Euro.

### **232. Ermittlung der Geldströme**

Zur Ermittlung der Geldströme zwischen Schuldner- und Gläubigergesellschaften ordnet das Clearingbüro des BCC die Gesellschaften in abnehmender Reihenfolgen der Salden.

Es deckt die Forderungs- und Schuldsalden bis zur Höhe der jeweiligen Beträge ab.

Um die Bankspesen im Zahlungsverkehr zwischen den Gesellschaftern zu verringern, kann das Clearingbüro des BCC die Reihenfolge im Interesse der Mitglieder ändern.

### **233. Haftung des Clearingbüros des BCC**

Das Clearingbüro des BCC ist nur für seine eigene Tätigkeit verantwortlich. Etwaige Streitfragen über die Richtigkeit der zum Ausgleich angemeldeten Beträge haben die Mitglieder unter sich zu regeln. Die Anmeldungen werden daher vom Clearingbüro des BCC als richtig angesehen. Sie stellen Ausgleichsaufträge dar, die es ausführen muß. Nachträgliche Berichtigungen von Irrtümern in den Anmeldungen haben in Form einer ordnungsgemäßen Anmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

Jedes Mitglied, das einen finanziellen Schaden (Kontounterdeckung oder Umrechnungsdifferenz) erleidet, dessen Ursprung auf die Ausgleichsvorgänge des Clearingbüros des BCC zurückzuführen ist, kann dafür entschädigt werden.

In welcher Form diese Entschädigung erfolgt, entscheidet allein das Clearingbüro des BCC. Der entsprechende Betrag wird :

- entweder von dem (den) Mitglied(ern) getragen, zu dessen (deren) Gunsten der ursprüngliche Fehler begangen wurde, und zwar bis zur Höhe des ihm (ihnen) fälschlicherweise gutgeschriebenen Betrags,
- oder anderenfalls wird dieser Betrag bzw. die eventuelle Restsumme -nach Genehmigung des Geschäftsführers- in die BCC-Geschäftsführungskosten aufgenommen.

Das betroffene Mitglied kann gegen eine Entscheidung des Clearingbüros des BCC vor dem Geschäftsführer des BCC Berufung einlegen.

## **24. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **240. Aufstellung und Mitteilung der Zahlungsaufforderungen und der Gutschriftanzeigen**

Sobald der Ausgleich abgeschlossen ist, teilt das Clearingbüro des BCC schnellstmöglich den Schuldner- und Gläubigergesellschaften den zu zahlenden oder zu erhaltenden Gesamtbetrag mit.

Spätestens drei Arbeitstage nach dem Ausgleichstag sendet das Clearingbüro des BCC die Zahlungsaufforderung oder die Gutschriftanzeige, die Rechnungsauszüge mit Angabe der ausgeglichenen Beträge und die Tabelle der geltenden Kurse an jedes Mitglied.

Die Zahlungsaufforderung und die Gutschriftanzeige enthalten:

- die Gläubiger- bzw. Schuldnergesellschaften,
- die in Euro zu zahlenden oder zu erhaltenden Beträge;
- den in den Ziffer 241 festgelegten spätesten Zahlungstermin;
- das (die) entsprechende(n) Geldinstitut(e) und die Nummer(n) des (der) Kontos (Konten), auf das (die) die Beträge zu überweisen sind.

Falls diese Dokumente nicht spätestens fünf Arbeitstage nach dem Ausgleichzeitpunkt empfangen werden, muß das Mitglied das Clearingbüro des BCC bitten, die Ergebnisse des Ausgleiches erneut zu übersenden oder melden dass er keine Anmeldungen hat.

Für Salden unter 300 EUR wird keine Zahlungsaufforderung oder Gutschriftsanzeige erstellt. In solchen Fällen tritt das Clearingbüro des BCC an die Stelle der Schuldner und der Gläubiger und übernimmt den vorläufigen positiven oder negativen Saldo der Schulden und Forderungen, deren Abrechnung ausgesetzt wird. Die nicht abgerechneten Schulden und Forderungen werden automatisch in den folgenden Ausgleich übertragen.

## **241. Bezahlung der Schuldsalden**

Die aus dem Ausgleich resultierenden Beträge sind auf die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Konten in Euro zu überweisen.

Die Schuldner haben dafür zu sorgen, daß der Bank des Gläubigers die Beträge für den Ausgleich vom 15. spätestens am 26. desselben Monats und für den Ausgleich am letzten Tag des Monats spätestens am 11. des nächsten Monats gutgeschrieben werden. Der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Gläubigers hängt von den Bankkonditionen ab, die dieser mit seiner Bank vereinbart hat.

Die Zahlungsfrist läuft am nächstfolgenden Arbeitstag ab, wenn der festgesetzte letzte Zahlungstermin ein für die EUR-Zahlungen gültiger Feiertag ist, wie im TARGET-Kalender vorgesehen. Diese Bankfeiertage werden Anfang jedes Jahres den Mitgliedern und dem Clearingbüro des BCC durch den Geschäftsführer mitgeteilt.

Werden die Salden nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bezahlt, dann sind die in Ziffer 3 für die verschiedenen Fälle von Zahlungsverzug vorgesehenen jeweiligen Bestimmungen anzuwenden.

## **242. Kosten des Zahlungsverkehrs**

Bei der Durchführung einer Zahlung muss jedes Mitglied (Zahlungsbegünstigter und Zahlungspflichtiger) die jeweiligen von seinem Zahlungsverkehrsinstitut berechneten Kosten tragen.

Entstehen dem Zahlungsempfänger jedoch Kosten, weil der Zahlungspflichtige die auf der Zahlungsaufforderung des Clearingbüros angegebene Empfängerbank und die Kontodaten des Begünstigten nicht beachtet hat, können diese Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt werden.

Der Zahlungsbegünstigte kann – nach Übermittlung entsprechender Beweisdokumente an den Schuldner – die unberechtigten Gebühren zurückfordern, und zwar durch die Anmeldung dieses Betrags im Rahmen des nächstfolgenden Ausgleichs.

# **3. ANZUWENDENDE BESTIMMUNGEN BEI ZAHLUNGSHINDERNIS**

## **30. SÄUMIGKEIT EINES MITGLIEDS**

### **300. Anwendungsbereich**

Das in diesem Kapitel beschriebene Verfahren gilt für alle Säumigen, ob sie selbst Mitglied des BCC sind oder ob sie durch Vermittlung einer Ausgleichsstelle an der Abrechnung teilnehmen.

Per Definition ist der Säumiger ein Schuldner, der sich in Zahlungsverzug befindet und in Anwendung der Ziffer 301 ein Mahnschreiben des Gläubigers erhalten hat.

### **301. Verpflichtungen der Gläubiger**

Wenn die Zahlung nicht bis zu dem in Ziffer 241 festgesetzten letzten Zahlungstermin auf dem in der Zahlungsforderung angegebenen Konto des Zahlungsverkehrsdienstleisters des Gläubigers eingegangen ist, dann sendet Letzterer innerhalb von 5 Kalendertagen nach dem letzten Zahlungstermin ein Mahnschreiben an den Schuldner sowie eine Kopie davon an das Clearingbüro des BCC.

Wenn in den 5 Kalendertagen nach erfolgter Mahnung keine Zahlung eingegangen ist, muß der Gläubiger das Clearingbüro des BCC unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Sobald der Gläubiger den vollständigen Betrag oder eine Teilzahlung vom säumigen Gesellschafter erhalten hat, muß er das Clearingbüro des BCC innerhalb von 5 Kalendertagen nach Gutschrift auf seinem Konto, informieren.



Falls der Gläubiger diese Verpflichtungen nicht berücksichtigt, ist das Clearingbüro des BCC berechtigt zu seinen Lasten eine Gebühr in Höhe von 100 EUR zur Deckung der BCC-Kosten zu erheben.

### **302. Verzugszinsen**

Sollte nicht innerhalb der festgesetzten Fristen gezahlt werden, dann hat der Säumige zugunsten des Gläubigers, der den Fehlbetrag zu tragen hat, Verzugszinsen zu zahlen.

Diese Verzugszinsen werden für den Verzugszeitraum währenddessen die Schuldbeträge unbezahlt geblieben sind, nach einem Zinssatz berechnet, der um 500 Basispunkte über dem am spätesten Zahlungstermin geltenden EONIA-Satz liegt. Dieser Zuschlag wird ab dem 16. Tag nach dem für die Zahlung festgelegten Termin auf 1.000 Basispunkte erhöht.

Die Zinsen werden ab dem letztmöglichen Zahlungstermin bis zum Tag des jeweiligen Zahlungseinganges vom Clearingbüro des BCC berechnet.

Die Zinsen werden vom Clearingbüro des BCC nach Erhalt der in Ziffer 301 vorgesehenen Mitteilung des Gläubigers, das der entsprechende Betrag seinem Konto gutgeschrieben wurde, in der nächstfolgenden Abrechnung unmittelbar dem Säumigen belastet und dem Gläubiger gutgeschrieben.

Die Zahlung der Verzugszinsen entlastet jedoch den Säumigen nur insofern, daß der Gläubiger keine höheren finanziellen Schäden ertragen mußte. Der Gläubiger kann eine Berichtigung des Wertstellungsdatums verlangen und im Falle einer Ablehnung den Unterschied zwischen den von ihm getragenen Kosten und den vom Clearingbüro des BCC berechneten Verzugszinsen zurückfordern, und zwar durch die Anmeldung dieser Differenz im Rahmen des nächstfolgenden Ausgleichs. Die Anmeldung dieser Differenz ist jedoch nur erlaubt, wenn der tatsächliche Schaden den Wert der berechneten Verzugszinsen um mehr als 25 % überschreitet.

### **303. Säumnisgebühren**

Sollte nicht innerhalb der festgesetzten Fristen gezahlt werden, dann hat der Säumiger zugunsten des BCC, zur Deckung der BCC-Kosten, Säumnisgebühren zu zahlen.

Die Höhe dieser Gebühren ist anhänglich von der Anzahl der Verzugstage:

- von 1 bis 5 Kalendertagen Verspätung beträgt die Säumnisgebühr 100 € ;
- von 6 bis 10 Kalendertagen Verspätung beträgt die Säumnisgebühr 250 € ;
- von 11 bis 15 Kalendertagen Verspätung beträgt die Säumnisgebühr 500 € ;
- mehr als 15 Tagen Verspätung beträgt die Säumnisgebühr 1.000 €

Auf Basis der in Ziffer 301 vorgesehenen Mitteilung des Gläubigers über den Eingang der Zahlung auf seinem Konto, werden die Säumnisgebühren in der nächstfolgenden Abrechnung unmittelbar durch das Clearingbüro des BCC dem Säumigen belastet und dem BCC gutgeschrieben.

### **304. Eingreifen des Clearingbüros des BCC**

Bei Nichtzahlung gemäß Ziffer 301 übermittelt das Clearingbüro des BCC seinerseits ein Mahnschreiben an den Säumigen, das die Berechnung der fälligen Verzugszinsen für den ersten 11 Kalendertage ab dem Datum der Fälligkeit zum in Ziffer 302 festgelegten Zinssatz und die Anwendung einer in Ziffer 303 festgesetzten Säumnisgebühr von 500 EUR enthält. Diese zwei Beträge werden dem Schuldner im Rahmen des nächstfolgenden Ausgleichs in Rechnung gestellt.

Dieses Mahnschreiben muss:

- den Säumigen auffordern den fälligen Betrag in den folgenden 5 Kalendertagen zu begleichen und das Clearingbüro des BCC über das Zahlungsdatum zu informieren;

- den Säumigen über das Risiko in Kenntnis setzen, dass er bei Nichtzahlung in den 5 Kalendertagen nach der Mahnung durch das Clearingbüro des BCC automatisch vom Ausgleichverfahren des BCC suspendiert werden kann.

Die Zinsbeträge und die Säumnisgebühren werden zu den Schulden des Säumigen hinzugefügt.

Bei Nichtzahlung informiert das Clearingbüro des BCC den Geschäftsführer über die Anwendung von Ziffer 305.

### **305. Suspendierung eines Säumigen vom Ausgleichsverfahren**

Sobald der Geschäftsführer die am Ende von Ziffer 304 beschriebene Benachrichtigung erhalten hat, der Geschäftsführer:

- informiert den Säumiger über seine sofortige Suspendierung vom Ausgleichsverfahren;
- bittet die Verwaltungsratsmitglieder, die innerhalb von 5 Kalendertagen antworten, um ihre Genehmigung, einen außerordentlichen Ausgleich durchzuführen, der für die Zahlungsaufforderungen, denen nicht nachgekommen wurde, jede vom säumigen Mitglied an seine Partner ausgestellte oder von diesen erhaltene Einzelanmeldung aufhebt.  
Dieser Ausgleich berichtigt auch die Geldströme, die sich aus Zahlungsaufforderungen ergeben, denen das säumige Mitglied nicht nachgekommen ist
- informiert alle Gesellschafter/angeschlossenen Mitglieder über die Entscheidung des Verwaltungsrats. Es ist keine Anmeldung zulässig, weder zugunsten noch zu Lasten des Säumigen, solange seine Schulden nicht vollkommen beglichen sind.

Der Geschäftsführer fordert das Clearingbüro des BCC auf, einen außerordentlichen Ausgleich einzurichten.

Sobald das suspendierte Mitglied seine Schulden vollkommen beglichen hat, bittet der Geschäftsführer die Mitglieder des Verwaltungsrats, das suspendierte Mitglied wieder in das Ausgleichsverfahren aufzunehmen.

### **306. Eingreifen der Generalversammlung**

Bestehen die Gründe für die Suspendierung noch 30 Tage bevor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum, setzt der Verwaltungsrat das Thema auf die Tagesordnung dieser Generalversammlung.

Während dieser Sitzung kann die Generalversammlung folgende Beschlüsse fassen :

- a) Aufforderung zur Garantie. In diesem Fall wird der Säumiger aufgefordert, sein Konto wieder aufzufüllen. Die Suspendierung vom Ausgleichsverfahren bleibt bis zur völligen Wiederauffüllung des Kontos in Kraft;
- b) Verlängerung der Frist der Suspendierung;
- c) Ausschluss der Säumigeren gemäß den in Artikel 14 der Satzung vorgesehenen Bedingungen.

Der Geschäftsführer informiert unverzüglich alle Mitglieder und das Clearingbüro des BCC über die gefassten Entschlüsse.

### **307. Rückzahlung an die Gläubiger des ausgeschlossenen Mitgliedes**

Nach Aufforderung zur Garantie oder Ausschluss des Säumigeren teilt der Geschäftsführer des BCC die in der Garantie vorhandenen Beträge sowie den Anteil des säumigen Gesellschafters im Geschäftskapital, gemäß den in Artikel 15 der Satzung vorgesehenen Bedingungen, anteilmäßig auf die Gläubiger auf. Die Beträge zugunsten des Säumigeren werden verteilt in Minderung und anteilmäßig der Saldi des Gläubigers.

Die Gläubiger behalten das Rückgriffsrecht gegen das ausgeschlossene Mitglied und üben es im Rahmen ihrer bilateralen Verträge aus.

### **308. Suspendierung infolge wiederholter Zahlungsverzögerungen**

Bei einer erneuten Zahlungsverzögerung eines Mitglieds, das laut Ziffer 304 und 305 bereits mehrmals suspendiert wurde, setzt das Clearingbüro des BCC den Geschäftsführer davon in Kenntnis. Der Geschäftsführer des BCC informiert die Verwaltungsratsmitgliedern dass das Mitglied erneut aus allen Ausgleichsverfahren ausgeschlossen ist und von die Einrichtung eines außerordentlichen Ausgleich. Er sendet einen Abdruck dieses Information an den Betroffenen.

Bestehen die Gründe für die Suspendierung noch 30 Tage bevor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum setzt der Verwaltungsrat das Thema auf die Tagesordnung dieser Generalversammlung.

### **309. Folgen der Suspendierung auf die Ausgleichsvorgänge**

Die Gesellschafter/angeschlossenen Mitglieder dürfen dem suspendierten Mitglied ab dem Erhalt der vom Geschäftsführer laut Ziffer 308 und 305 zugekommenen Benachrichtigung keine Anmeldungen mehr zukommen lassen.

Stellt das Clearingbüro des BCC fest dass jedoch Anmeldungen vorliegen, werden diese Anmeldungen im Rahmen des außerordentlichen Ausgleichs bearbeitet.

## **31. KONKURS EINES MITGLIEDS**

### **310. Anzeige**

Gerät ein Mitglied in Konkurs, hat es sofort den Geschäftsführer des BCC zu verständigen. Zu einer solchen Mitteilung ist auch jedes andere Mitglied verpflichtet, das von diesem Konkurs Kenntnis erhalten hat. Der Geschäftsführer des BCC verständigt davon sofort die anderen Mitglieder und das Clearingbüro des BCC.

### **311. Ausschluß des Konkursschuldners**

Die Konkurseröffnung über das Vermögen eines Mitglieds bewirkt zwangsläufig dessen Ausschluß aus dem BCC.

### **312. Folgen auf die Ausgleichsvorgänge**

Anmeldungen zugunsten oder zu Lasten des Konkursschuldners werden nicht mehr vom Clearingbüro des BCC angenommen. Vom Augenblick an, in dem das Clearingbüro des BCC von der Konkurseröffnung erfahren hat, werden dem betreffenden Mitglied alle Anmeldungen zurückgeschickt, selbst wenn der Ausgleich bereits abgeschlossen ist. Ebenso werden die von anderen Mitgliedern zu seinen Gunsten oder zu seinen Lasten angemeldeten Beträge vom Clearingbüro des BCC im außerordentlichen Ausgleich laut Ziffer 305 angewendet.

### **313. Folgen für die Bezahlung der Salden**

Wenn infolge des Konkurses eines Mitglieds ein anderes Mitglied vorübergehend ohne Deckung bleibt, gelten die Bestimmungen von Ziffer 307, hinsichtlich der Rückzahlung an die Gläubiger des Ausgeschlossenen.

## **32. EINFÜHRUNG EINER DEWISENBEWIRTSCHAFTUNG**

### **320. Mitteilung an das BCC**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Geschäftsführer des BCC unverzüglich etwaige Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen seines Heimatlandes mitzuteilen, die seine Teilnahme am Ausgleichsverfahren

verhindern könnten. Er übersendet dem Geschäftsführer des BCC so rasch wie möglich Abschriften der diesbezüglichen amtlichen Unterlagen (Gesetz, Erlass, Verordnung oder Vorschriften jeder Art).

### **321. Maßnahmen des BCC**

Wenn nach Auffassung des Geschäftsführers des BCC das Inkrafttreten der Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen die Zahlungen dem davon betroffenen Mitglied erschweren könnte, werden die Ausgleiche mit dem betreffenden Mitglied automatisch eingestellt.

Der Geschäftsführer des BCC teilt dem betreffenden Mitglied unverzüglich mit, daß die Ausgleiche mit ihm eingestellt sind und verständigt davon die Mitglieder und das Clearingbüro des BCC. Letzteres nimmt keine Anmeldungen für diesen Mitglied mehr an und übersendet den anmeldenden Mitglied ein Verzeichnis der annullierten Posten.

Diese Suspendierung kann nicht zu einem Ausschluss führen, es sei denn, daß das suspendierte Mitglied Schulden gegenüber einem oder mehreren anderen Mitglied(ern) wegen seiner Teilnahme am BCC zu begleichen hat.

### **322. Einschaltung des Verwaltungsrates**

Wird auf Antrag des suspendierten Mitglied der Verwaltungsrat einberufen, so kann dieser beschließen, auch wenn die Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen bestehen bleiben, die Suspendierung aufzuheben, falls er die angebotenen Sicherheiten für ausreichend hält. Der Geschäftsführer des BCC informiert sofort alle Mitglieder und das Clearingbüro des BCC über diese Aufhebung der Suspendierung.

### **323. Maßnahmen bei Aufhebung der Devisenbewirtschaftung**

Werden die Maßnahmen, die zur Suspendierung ein Mitglied geführt haben, aufgehoben, muss dieses Mitglied unverzüglich den Geschäftsführer des BCC darüber informieren um wieder zugelassen zu werden. Die Wiederezulassung wird jedoch von der Begleichung aller Schulden abhängig gemacht, die eventuell noch zu Lasten dieses Mitgliedes aus vom BCC durchgeführten Ausgleichen bestehen. Der Geschäftsführer des BCC informiert sofort alle Mitglieder und das Clearingbüro des BCC über diese Wiederezulassung des betroffenen Mitgliedes.